



Merkblatt
Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen

| | | |
|---|---|--|
| Abfälle | Abfälle: Das Entstehen von Abfällen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen, an unzulässigen Orten zu lagern oder im Freien zu verbrennen. Weitere Hinweise unter: http://www.saubere-veranstaltung.ch . Ein Abfallkonzept kann verlangt werden. | |
| Anlässe im Wald | Für die Durchführung von Anlässen/Veranstaltungen im Wald, wie Orientierungsläufe, radsportliche Veranstaltungen, Volksläufe, reitsportliche Anlässe etc., die sich auch über mehrere Gemeinden erstrecken können, braucht es eine Zustimmung/Bewilligung vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei. https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/wald/freizeit-und-erholung/ | |
| Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen | Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen bedürfen einer Baubewilligung und sind u.a. unzulässig, wenn die Interessen des Landschafts-, Ufer- oder Naturschutzes höher zu gewichten sind. | |
| Bodenschutz | Veranstaltungen auf der „Grünen Wiese“ verlangen einen schonenden Umgang mit dem Boden. http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-afu/pdf/boden/243_ui_02.pdf | |
| Brandschutz | Bei der Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen sind die Schweizerischen Brandschutzvorschriften zu beachten, damit die Sicherheit der Besucher und des Personals gewährleistet ist. Hinweise unter: www.sgvso.ch (Downloads) | |
| Durchführungsort | Bei der Benützung von öffentlichem oder privatem Grund ist das Einverständnis bzw. die Bewilligung des Grundeigentümers einzuholen. | |
| Feuerwehr | Notfallzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen sind stets frei zu halten. Auskünfte erteilt die zuständige Ortsfeuerwehr. | |
| Gewässerschutz | Für die Durchführung einer Veranstaltung in einer Grundwasserschutzzone oder an/auf einem Gewässer ist die Zustimmung des Amtes für Umwelt erforderlich. Übersicht über die Grundwasserschutzzonen und die öffentlichen Gewässer als Digitale Karte unter: http://www.so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/wasser/grundwasser/grundwasserschutz | |
| Jugendschutz | Es ist verboten, an unter 18-Jährige gebrannte Wasser, Aperitifs und Alcopops an unter 16-Jährige andere alkoholhaltige Getränke wie Bier, Wein etc. zu verkaufen, auszuschenken oder abzugeben. Tabakverkauf an unter 16-Jährige ist ebenfalls verboten. Weitere Hinweise unter http://www.safeway.so Ein Jugendschutzkonzept kann verlangt werden. | |
| Lärm, Laseranlagen | Zum Schutz des Publikums sind die Schallemissionen von Musikdarbietungen usw. so weit zu begrenzen – falls notwendig mit Einsatz einer Schallbegrenzungsanlage – dass die erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel LAeq von 93 dB1 nicht übersteigen (Art. 3 Schall- und Laserverordnung vom 1. April 1996). Himmelstrahler und Skybeamer bei Anlässen sind verboten. Merkblatt und Meldeformular unter: http://www.so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/luft-laerm-strahlung/laerm-erschuetterung/musikveranstaltungen | |



| | | |
|------------------------------|---|--|
| Lebensmittel | Wer Lebensmittel anbietet und verkauft, hat dafür zu sorgen, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden. Merkblatt unter: https://www.so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-gesalk/pdf/Merkblaetter_LMK/Selbstkontrolle_LMK/Fuehren_von_Restauratsbetrieben_Feste_Anlaessen.pdf | |
| Nachtruhe | Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Nachtlärmverbot eingehalten wird. Grundsätzlich gilt die Nachtruhe ab 22.00 Uhr bis 05:00 Uhr, während der Sommerzeit ab 23.00 Uhr. | |
| Natur- und Landschaftsschutz | In Naturschutzgebieten/Naturreservaten/Naturschutzzonen sind keine Anlässe erlaubt. In Flächen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft sind Anlässe nur beschränkt möglich; ist mit dem Bewirtschafter abzusprechen. | |
| Sanitäre Einrichtungen | Der Veranstalter hat dafür besorgt zu sein, dass genügend sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen und diese den Hygienevorschriften entsprechen. | |
| Sanität | Es ist eine Sanitätsstelle/Samariterposten einzurichten und dafür zu sorgen, dass die Zufahrt für die Ambulanz freigehalten wird/bleibt. Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Sanitätskonzept einzureichen. Fragen: Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 42, 4500 Solothurn. | |
| Verkehr, Sicherheit | Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept zu erstellen und mit dem Gesuch einzureichen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Notwendigkeit. Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass die Rettungsachsen definiert sind, genügend Parkplätze zur Verfügung stehen und ggf. ein Verkehrsdienst eingesetzt wird. Die Polizei kann weitere Auflagen machen. Auskunft: Polizei Kanton Solothurn, Verkehrstechnik, 4702 Oensingen. Die Polizei wird bei jeder Veranstaltung von der Gemeinde informiert. | |